

Handels- und Gesellschaftsrecht

(VWA Dr. Korte)

Stand 30.6.05

Dieses Skript ersetzt kein Lehrbuch! Es dient lediglich der Orientierung zum Lernen für die Klausur. Die nachfolgende Aufzählung der Paragraphen beinhaltet die wesentlichen Themen (bedeutet, diese Paragraphen sollte man auf jeden Fall gelesen haben und kennen!). Im HGB sind dies etwa 150 Seiten.

BGB

Folgende Paragraphen sind im BGB relevant

(ohne Gewähr auf Vollständigkeit!)

§ 31

§ 138

§ 164

§ 242

§ 320 – 324

§ 420, 427

§ 667

§ 670, 671

§ 705 – 740 (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, BGB Gesellschaft, GbR)

§ 705 (dispositiv)

§ 706 ff

§ 711 (dispositiv)

§ 712 – 719

§ 721, 722

§ 725

§ 727

§ 736

§ 738

§ 741 – 758 (Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Gemeinschaft)

§ 873

§ 925

§ 947 ff

HGB

Folgende Paragraphen sind im HGB relevant
(ohne Gewähr auf Vollständigkeit!)

- § 1 – 7 (Kaufleute: Istkaufmann, Kannkaufmann, Formkaufmann)
- § 17 – 37 (Handelsfirma)
- § 48 – 58 (Prokura, Handlungsvollmacht)
- § 59 – 75 (Handlungsgehilfe, Wettbewerbsverbot)
- § 84 – 92 (Handelsvertreter)
- § 105 – 130 (Offene Handelsgesellschaft, OHG)
 - § 105 – 108 Errichtung der Gesellschaft
 - § 109 – 122 Innenverhältnis (dispositives Recht!)
 - § 123 – 130 Außenverhältnis
- § 131 – 160 (Offene Handelsgesellschaft, OHG – Auflösung, Liquidation)
 - § 131, 133
 - § 146, 147, 152
 - § 160
- § 161 – 177 (Kommanditgesellschaft, KG)
- § 230 – 236 (Stille Gesellschaft)
- § 238 ff. (Handelsbücher, Buchführungspflicht, Bilanz, Prüfung)
- § 343 – 372 (Handelsgeschäft)
- § 373 – 381 (Handelskauf)

Wichtige Definition

Dispositives Recht (nachgiebiges Recht)

Die rechtlich vorgeschriebene Regelung kann von den Beteiligten nach eigenen Bedürfnissen geändert werden. Konkret bedeutet dies, dass die Gesetze gelten, solange nichts anderes verabredet ist. Durch Vertrag kann jedoch auch eine anderweitige Regelung getroffen werden.

Zwingendes Recht

Die rechtlich vorgeschriebene Regelung kann nicht umgangen werden, z.B. durch anderweitige Verträge. Auch bei anderweitiger Regelung ist das Gesetz zwingend und die anderweitige Regelung nichtig.

Die meisten Paragraphen im HGB sind dispositives Recht, lassen sich also durch besondere Verträge anders regeln, als im Gesetz vorgegeben.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB Gesellschaft)

Eine auf Vertrag beruhende Personenvereinigung zur Förderung eines von den Gesellschaftern gemeinsam verfolgten, beliebigen Zwecks.

- Vertraglicher Zusammenschluss (auch stillschweigend, auch unbewusst)
- Gemeinschaftliche Zweckverfolgung
- Gemeinschaftliche Geschäftsführung (abweichende Regelung möglich)
- Beliebige (legale) Zweckverfolgung (Darf kein Handelsgewerbe sein)
- Gemeinschaftliches Vermögen (keine Einzelverfügung über Gesellschaftsvermögensanteil, keine Teilung)
- Gesellschafter haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch (mit Gesellschafts- und Privatvermögen)
- Nichtvorliegen einer „Firma“ (da nach § 17 HGB für Kaufmann vorbehalten)
- Muss nicht im Handelsregister eingetragen werden
- Regelung durch BGB
- Seit neuester Rechtsprechung (BGHZ, 2001) rechtsfähig, d.h. die Gesellschaft kann als Kläger auftreten oder selbst verklagt werden
- GbR ist keine juristische Person

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist und die keine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaftsgläubigern kennt.

Im Prinzip entspricht die OHG (*sehr grob gesprochen*) der GbR (die Regelungen für die GbR, 705 ff. BGB finden auch bei der OHG Anwendung). Die OHG ist jedoch – entgegen der GbR – eine Handelsgesellschaft.

- Vertraglicher Zusammenschluss (formfrei)
- Gemeinschaftliches Vermögen (keine Einzelverfügung über Gesellschaftsvermögensanteil, keine Teilung)
- Gesellschafter haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch (mit Gesellschafts- und Privatvermögen)
- Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein
- Firmenzweck ist stets Handelsgewerbe (Ist stets Handelsgesellschaft)
- Muss im Handelsregister eingetragen werden
- Keine juristische Person (sondern Gesamthandsverband)
- Regelung durch BGB und HGB

Kommanditgesellschaft (KG)

Zusammenschluss mehrerer zu einer Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist.

Die KG ist eine Sonderform der OHG. Die Besonderheit ist hier, dass bei einem Teil der Gesellschaft die Haftung beschränkt und bei einem anderen Teil die Haftung unbeschränkt ist.

- Vertraglicher Zusammenschluss (formfrei)
- Unterschiedliche Haftungsverhältnisse (Komplementär haftet unbeschränkt, Kommanditist haftet nur beschränkt)
- Gesellschafter sind Kommanditist (Geldgeber, beschränkt haftend) und Komplementär(e) (Geschäftsführung, unbeschränkt haftend)
- Komplementäre sind Kaufleute, Kommanditisten sind keine Kaufleute (zumindest in der Regel, wenn Kommanditist nur Geldgeber ist)
- Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein
- Firmenzweck ist stets Handelsgewerbe (Ist stets Handelsgesellschaft)
- Muss im Handelsregister eingetragen werden
- Keine juristische Person (sondern Gesamthandsgemeinschaft)
- Regelung durch BGB und HGB

Aktiengesellschaft (AG)

Eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital.

- Durch gestreute Aktien angesammeltes (Fremd)Kapital
Kapitalgeber haften nur i.H. des eingezahlten Kapitals (i.H. der Aktien)
- AG ist Kaufmann kraft Rechtsform (§ 6 HGB)
- Firmenzweck ist stets Handelsgewerbe (Ist stets Handelsgesellschaft)
- Kapitalgesellschaft
- AG ist eine juristische Person
Organe sind:
 - Vorstand
 - Aufsichtsrat
 - Hauptversammlung
- Regelung durch AktG

Prokura und Vollmacht (§§ 48 – 58)

(siehe auch Klunzinger, Grundzüge des Handelsrechts S. 63 ff., sowie S. 72)

	Prokura	Handlungsvollmacht	Arthandlungsvollmacht	Spezialhdlg.vollmacht
Bilanz unterzeichnen				
Steuererklärung unterzeichnen				
Eid leisten				
Handelsregister Anmeldung		Vertretungsvollmacht per Gesetz nicht möglich		
Insolvenz anmelden				
Geschäft auflösen				
Gesellschafter hinzunehmen/kündigen				
Prokura erteilen				
Grundstücke belasten/verkaufen				
Grundstücke kaufen				
Prozesse führen		Besondere Vollmacht erforderlich		
Darlehen aufnehmen				
Wechsel akzeptieren				
Zahlungen leisten				
Verkaufen	Keine bes. Vollmacht erforderlich			
Mitarbeiter einstellen/kündigen				
Einkaufen				
Zeichnung	ppa. Müller	i.V. Meier	i.A. Hinze	

Prokura muss deklaratorisch ins Handelsregister eingetragen werden (ist jedoch auch wirksam, wenn nicht eingetragen). Weder Prokura noch Handlungsvollmacht kann (ohne Zustimmung des Inhabers) auf andere Personen übertragen werden!